

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Auseinandersetzung bei Feuerwehreinsatz in Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl

Laut Presseberichten ist es bei einem Feuerwehreinsatz in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Suhl zu gewaltsamen Auseinandersetzungen gekommen. Mindestens zwei Menschen seien dabei in der Nacht zu Mittwoch, dem 7. Dezember 2022 verletzt worden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4096** vom 7. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen Strafverfahren betreffen, wird mit Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wie stellte sich der Ablauf des Feuerwehreinsatzes mitsamt der Auseinandersetzung chronologisch dar (bitte detaillierte Beschreibung des Hergangs des Ereignisses)?

Antwort:

Aufgrund einer böswilligen Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) durch einen abgeblasenen Feuerlöscher wurde die Feuerwehr Suhl am 7. Dezember 2022 gegen 00:32 Uhr alarmiert. Bei Ankunft war weder Rauch noch Feuer zu erkennen. Das Objekt war bereits geräumt und die BMA inklusive des Räumungsalarms waren aktiv. Die Sicherheitslage war für die Feuerwehr unkritisch. Der Angriffstrupp kontrollierte den Bereich. Die Ausgangslage bestätigte sich. Pulverspuren eines Feuerlöschers waren sichtbar.

Währenddessen kam es im Außenbereich zu verbalen Streitigkeiten unter circa 15 bis 20 Bewohnern des Objekts, die teils in eine körperliche Auseinandersetzung übergingen. Im Rahmen der Schlichtung beziehungsweise Unterbindung durch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte kam es zu einer Ehrverletzung durch Anspucken zum Nachteil einer Einsatzkraft. Mit einfacher körperlicher Gewalt, dem Einsatz von Reizstoff und des Mehrzweck Einsatzstockes versuchten die Polizeikräfte, die Beteiligten zu trennen. Dies gelang erst mit Eintreffen weiterer Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei, anderer Landespolizeiinspektionen und der Autobahnpolizeiinspektion. Die Hauptbeteiligten nahmen anschließend vor dem Objekt baubedingt gelagerte Gerüststangen auf und gingen auf die Polizeikräfte zu. Nach mehrmaligen

Aufforderungen sowie der Androhung von Zwangsmitteln wurden die potenziellen Schlagutensilien abgelegt. Die Personen wurden einer Identitätsfeststellung unterzogen.

Die Feuerwehr war zu keinem Zeitpunkt an der Auseinandersetzung beteiligt. Nach Abschluss der Maßnahmen der Feuerwehr innerhalb des Gebäudes wurde das Objekt wieder freigegeben, da keine Gefährdungssituation vorherrschte.

2. Welche Personen kamen mit wem aus welchem genauen Grund in Konflikt?

Antwort:

Zu den beteiligten Personen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zur Motivlage der Auseinandersetzung können gegenwärtig keine validen Angaben gemacht werden.

3. Über welchen asylrechtlichen Status verfügen die beteiligten Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung?

Antwort:

Von den betreffenden Personen ist eine Person im Besitz einer Duldung und eine Person unerlaubt aufhältig. Sechs Personen besitzen einen Ankunftsnachweis. Mit Erteilung des Ankunftsnachweises gilt der Aufenthalt in Deutschland als gestattet, auch wenn die förmliche Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung erst mit der Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgt. Bei einer weiteren Person ist der Ankunftsnachweis abgelaufen.

4. Welcher Nationalität gehören die beteiligten Bewohner an?

Antwort:

Die beteiligten Bewohner haben algerische, libysche, marokkanische beziehungsweise syrische Nationalitäten.

5. Wer wurde verletzt (Feuerwehreute, Bewohner oder beide Konfliktparteien)?

Antwort:

Es wurden zwei Bewohner der Einrichtung verletzt.

6. Um welche Verletzungen handelt es sich?

Antwort:

Es handelt sich jeweils um leichte Verletzungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister